



Datenschutzinformation gemäß Art.13 DSGVO für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen durch Eintragung einer Sicherungshypothek

1. Vorbemerkung:

Die Stadt Waren (Müritz), der Bürgermeister, ist die örtlich zuständige Vollstreckungsbehörde für öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt gegenüber ihren Einwohnern. Im Zwangsvollstreckungsverfahren kann die Eintragung einer Sicherungshypothek beantragt werden. Diese darf nur für einen Betrag von mehr als 750,00 Euro eingetragen werden. (§§5 Abs.1 Nr. 2, §111 VwVfG M-V; § 1 Nr. 3a VollstrZustKLVO M-V; § 860 Abs. 3 Satz 1 ZPO)

2. Angaben zum Verantwortlichen:

Stadt Waren (Müritz)
Der Bürgermeister
Zum Amtsbrink 1
17192 Waren (Müritz)

3. Angaben zum Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter
Matthias Junghanß
Zum Amtsbrink 1
17192 Waren (Müritz)
Tel. 03991/177118
E-Mail: datenschutz@waren-mueritz.de

4. Zuständige Fachabteilung:

Amt für Finanzen
Sachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung
Telefon 03991/177210
stadtkasse@waren-mueritz.de

5. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die personengebundenen Daten werden verarbeitet, um die öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt im Wege der Vollstreckung beizutreiben. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 DSG M-V; § 111 Abs. 1 VwVfG M-V i.V.m. § 5 Abs. 1 VwVG und §§ 77, 250 bis 258, 260, 262 bis 317, 318 Abs. 1 bis 4, 319 bis 327 AO; §12 KSG M-V i.V.m. §§ 93 AO und 93a AO.

6. Kategorien betroffener Personen:

Von der Verarbeitung personenbezogener Daten sind alle Zahlungspflichtigen betroffen, die öffentlich-rechtliche Forderungen nicht bis zum Fälligkeitstag beglichen haben und gegen die ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet wurde.



7. Kategorien der personenbezogenen Daten:

Die Verarbeitung umfasst alle erforderlichen personenbezogenen Daten, die nötig sind, um ein Zwangsvollstreckungsverfahren durchführen zu können.

- Personendaten, Anschriften, Einwohnerdaten, Steuerdaten, Vertragsdaten, Leistungsdaten, Wohngelddaten, Führerschein- und KFZ-Daten, Bankverbindungen, Rentendaten, Lohn- und Gehaltsdaten, Bankdaten

8. Dauer der Speicherung:

Die Aufbewahrungsfrist der personenbezogenen Daten für die Verarbeitung im Zwangsvollstreckungsverfahren beträgt 10 Jahre. Die Frist beginnt mit der Einstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens oder der vollständigen Begleichung der Forderung.

9 Empfänger der personengebundenen Daten:

Die personenbezogenen Daten können innerhalb der Stadt den Fachbereichen, deren Leistungen die Forderungen begründet haben, offengelegt werden.

Außerhalb der Stadt kann die Offenlegung gegenüber Amtsgerichten, Notariaten, Kommunen, Gemeinden, Schuldnerberatern und Steuerbüros erfolgen.

10. Betroffenenrechte:

Jeder Bürger hat nach der DSGVO folgende Rechte:

- Auskunftsrecht über die zu seiner Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO) Dieses Recht auf Auskunft besteht in den §32 AO genannten Fällen nicht.
- Recht auf Datenberichtigung, sofern die Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DSGVO) Wird die Richtigkeit der Daten bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, gilt ergänzend zu Artikel 18 Abs. 1 DSGVO, dass dies keine Einschränkung der Verarbeitung bewirkt, soweit die Daten einem Verwaltungsakt zugrunde liegen. Die ungeklärte Sachlage ist in geeigneter Weise festzuhalten. Die bestrittenen Daten dürfen nur mit Hinweis hierauf verarbeitet werden. (§32 f Abs. 1 und 2 AO)
- Recht auf Löschung der Daten bei einer Voraussetzung von Art. 17 DSGVO.

Ist die Löschung im Falle nicht automatisierter Datenverarbeitung wegen der Art der Speicherung nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich und ist das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering einzustufen, besteht das Recht auf und die Pflicht zur Löschung der Daten gemäß Art. 17 Abs. 1 DSGVO und Art. 17 Abs. 3 DSGVO nicht. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung nach §18DSGVO. Es gilt nicht bei unrechtmäßiger Verarbeitung der Daten. (§32f Abs. 2 AO)

Das Recht auf Löschung besteht nicht, wenn die Stadt Grund zur Annahme hat, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden. (§32f Abs. 3 AO)

Die Löschung erfolgt nicht, wenn ihr vertragliche Aufbewahrungspflichten gegenüberstehen. (§32f Abs. 4AO)

- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sollte eine Voraussetzung von Art. 18 Abs. 1 DSGVO vorliegen.
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht und keine Rechtsvorschrift dazu verpflichtet. (Art. 21 DSGVO; § 32f Abs. 5 AO)
- Wenn der Bürger nach dem IFG (Informationsfreiheitsgesetz) vom 05.09.2005 in der jeweils gültigen Fassung oder nach dem IFG M-V (Informationsfreiheitsgesetz M-V) gegenüber der Stadt einen Anspruch auf Informationszugang hat, gelten die Art. 12-15 DSGVO i.V. mit Den §§32a-32d AO entsprechend.

11. Beschwerderecht:

Wenn eine betroffene Person der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden, hat sie das auf Beschwerde bei nachfolgender Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V
Werderstraße 74 a
19055 Schwerin
Telefon: +49 385 59494 0
Fax: +49 385 59494 58
E-Mail: info@datenschutz-mv.de
Webseite: www.datenschutz-mv.de